

MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2008/2009

Ausgegeben am 05.11.2008

3. Stück

- 14. Leitungen: Bestellung zur interimistischen Leiterin einer Abteilung im nichtwissenschaftlichen Bereich
 - 15. Organisation: Organisatorische Gliederung der Organisationseinheit für Forschungsinfrastruktur
 - 16. Leitungen: Leitungsbestellungen im nichtwissenschaftlichen Bereich (O-FIS)
 - 17. Senat: Wahl zum Vorsitzenden und zum stellvertretenden Vorsitzenden des Senates der Medizinischen Universität Graz
 - 18. Schiedskommission: Ergebnis der Wahl der Vorsitzenden sowie der zwei StellvertreterInnen und des Schriftführers
 - 19. Satzungsteil: Studienrecht - Änderungen
 - 20. Richtlinien des Rektorats: Richtlinie - Die wissenschaftliche Laufbahn an der Medizinischen Universität Graz
 - 21. Richtlinien des Rektorats: Richtlinie für den Personalentwicklungsbeirat der Medizinischen Universität Graz
 - 22. Einsetzung einer Berufungskommission
 - 23. Einsetzung von Habilitationskommissionen
 - 24. Ausschreibung von Stellen
 - 24.1 Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal
 - 24.2 Freie Stellen für das allgemeine Personal
 - 25. Mitteilung über Stellenausschreibungen Dritter
-

14.

Leitungen: Bestellung zur interimistischen Leiterin einer Abteilung im nichtwissenschaftlichen Bereich

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass in Übereinstimmung mit § 4 Abs. 10 der Subgliederung der Organisationseinheit für Studium und Lehre (OSL) an der Medizinischen Universität Graz, veröffentlicht im 21. Stück des Mitteilungsblattes der Medizinischen Universität Graz im Studienjahr 2007/08 vom 07.05.2008, RN 93, idgF auf Vorschlag der Leiterin der OSL

Frau Elisabeth KOCH

zur interimistischen Leiterin der Abteilung „Evaluierungs- und Prüfungsorganisation“ (A-EPO)

mit Wirkung ab 01.11.2008 befristet für die Dauer des Karenzurlaubes nach Mutterschutzgesetz von Frau Michaela WIESNER bestellt wurde.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

15.

Organisation: Organisatorische Gliederung der Organisationseinheit für Forschungsinfrastruktur

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass der Leiter der Organisationseinheit für Forschungsinfrastruktur in Übereinstimmung mit § 10 Abs. 5 des Organisationsplans der Medizinischen Universität Graz nach Zu- und Abstimmung mit der Vizerektorin für Forschung nachstehende organisatorische Gliederung der Organisationseinheit für Forschungsinfrastruktur mit Wirkung ab 01.11.2008 beschlossen hat:

ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Organisationsplans der Medizinischen Universität Graz, schlägt der Leiter der Organisationseinheit für Forschungsinfrastruktur nach Zu- und Abstimmung mit der Vizerektorin für Forschung als dem nach der Geschäftsordnung des Rektorates zuständigen Mitglied des Rektorats die nachstehende organisatorische Gliederung der Organisationseinheit für Forschungsinfrastruktur vor:

ORGANISATORISCHE GLIEDERUNG DER ORGANISATIONSEINHEIT FÜR FORSCHUNGSINFRASTRUKTUR

§ 1. Rechtsgrundlagen

- (1) Die Organisationseinheit für Forschungsinfrastruktur (im Folgenden: „O-FIS“) ist gemäß den Bestimmungen des Organisationsplans eine nichtwissenschaftliche Organisationseinheit des Verwaltungsbereichs der Medizinischen Universität Graz.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der O-FIS hat gemeinsam mit dem nach der Geschäftsordnung für die O-FIS zuständigen Mitglied des Rektorats bzw. beratenden Organs gemäß den Bestimmungen des O-Plans die gesonderte Ermächtigung die O-FIS organisatorisch zu gliedern.

§ 2. Aufgaben- und Verantwortungsbereich

- (1) Die O-FIS ist verantwortlich für die Zurverfügungstellung von gemeinsam zu nutzenden Forschungsressourcen für die wissenschaftlichen klinischen und nichtklinischen Organisationseinheiten der Medizinischen Universität Graz.
- (2) Die O-FIS nimmt ihren Aufgaben- und Verantwortungsbereich mit der Zielsetzung wahr, die obersten Organe sowie die wissenschaftlichen und weiteren Organisationseinheiten des Verwaltungsbereichs der Medizinischen Universität Graz in deren Aufgaben- und Verantwortungsbereich ebenso wie alle Studierenden der Medizinischen Universität Graz effizient und effektiv zu unterstützen.

§ 3. Organisationsstruktur

- (1) Die O-FIS ist laut den Bestimmungen des Organisationsplans nach Zweckmäßigkeit und sinnvoller Strukturierung zu organisieren.
- (2) Die O-FIS wird in folgende Bereiche gegliedert:
 - der Bereich Biobank, im Folgenden „B-BB“ genannt,
 - der Bereich Biomedizinische Forschung, im Folgenden „B-BF“ genannt,
 - der Bereich Zentrum für Medizinische Grundlagenforschung, im Folgenden „B-ZMF“ genannt.
- (3) Der B-BB wird bis auf weiteres nicht in Abteilungen gegliedert.
- (4) Der B-BF wird bis auf weiteres nicht in Abteilungen gegliedert.

- (5) Der B-ZMF wird in folgende Abteilungen gegliedert:
- die Abteilung Core Facility Flow Zytometrie, im Folgenden „A-FZ“ genannt,
 - die Abteilung Core Facility Massenspektrometrie, im Folgenden „A-MS“ genannt,
 - die Abteilung Core Facility Mikroskopie, im Folgenden „A-MK“ genannt,
 - die Abteilung Core Facility Molekularbiologie, im Folgenden „A-MB“ genannt,
 - die Abteilung Core Facility Ultrastrukturanalyse, im Folgenden „A-US“ genannt.

§ 4. Leitungsstruktur

- (1) Die Leiterin oder der Leiter der O-FIS sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter werden gemäß den Bestimmungen des Organisationsplanes durch das Rektorat auf Vorschlag des nach der Geschäftsordnung für die O-FIS zuständigen Mitglieds des Rektorats unter Beachtung der universitätsrechtlichen Bestimmungen unbefristet oder befristet bestellt.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der O-FIS sowie die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter können durch das Rektorat bzw. das nach der Geschäftsordnung für die O-FIS zuständige Mitglied des Rektorats aus wichtigen Grund, insbesondere wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung, wegen eines begründeten Vertrauensverlustes oder wegen Beendigung des Dienstverhältnisses abberufen werden.
- (3) Ist keine stellvertretende Leiterin oder kein stellvertretender Leiter bestellt, erfolgt die Stellvertretung der Leiterin oder des Leiters der O-FIS automatisch in nachstehender Reihenfolge:
1. Bereichsleiterin oder Bereichsleiter B-ZMF,
 2. Bereichsleiterin oder Bereichsleiter B-BF,
 3. Bereichsleiterin oder Bereichsleiter B-BB.
- (4) Die Bereiche der O-FIS werden von Bereichsleiterinnen oder Bereichsleitern geführt, so die jeweilige Organisationseinheitsleiterin oder der jeweilige Organisationseinheitsleiter den Bereich nicht in Personalunion führt.
- (5) Bereichsleiterinnen oder Bereichsleiter sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden durch das nach der Geschäftsordnung zuständige Mitglied des Rektorats auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der O-FIS unter Beachtung der universitätsrechtlichen Bestimmungen unbefristet oder befristet bestellt und können von diesen auf dieselbe Weise aus wichtigem Grund, insbesondere wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung, wegen eines begründeten Vertrauensverlustes oder wegen Beendigung des Dienstverhältnisses abberufen werden.
- (6) Ist keine stellvertretende Bereichsleiterin oder stellvertretender Bereichsleiter bestellt, erfolgt die Stellvertretung der Leiterin oder des Leiters des B-ZMF automatisch in nachstehender Reihenfolge:
1. Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter A-FZ,
 2. Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter A-MK,
 3. Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter A-MB.
- (7) Die Abteilungen der O-FIS werden von Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleitern geführt, so die jeweilige Bereichsleiterin oder der jeweilige Bereichsleiter die Abteilung nicht in Personalunion führt.
- (8) Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom zuständigen Mitglied des Rektorats auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der O-FIS entsprechend den universitätsrechtlichen Bestimmungen unbefristet oder befristet bestellt und können von diesen auf dieselbe Weise aus wichtigem Grund, insbesondere wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung, wegen eines begründeten Vertrauensverlustes oder wegen Beendigung des Dienstverhältnisses abberufen werden.

§ 5. Personalzuteilung

Die Zuordnung des Personals zu den einzelnen Subeinheiten der Organisationseinheit erfolgt durch das Rektorat in Abstimmung mit der/dem Leiter/in der Organisationseinheit.

§ 6. Kundmachung und In- und Außerkrafttreten

Diese Subgliederung gilt bis auf Widerruf ab Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz. Mit der Veröffentlichung gelten alle zuvor veröffentlichten Subgliederungen und/oder dieser Subgliederung widersprechende Bestimmungen als widerrufen.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

16.

Leitungen: Leitungsbestellungen im nichtwissenschaftlichen Bereich (O-FIS)

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt folgende Leitungsbestellungen bekannt:

16.1.

In Übereinstimmung mit § 4 Abs. 1 der organisatorischen Gliederung der Organisationseinheit für Forschungsinfrastruktur bestellt das Rektorat folgende Personen entsprechend dem Vorschlag des zuständigen Mitgliedes des Rektorates mit Wirkung ab 01.11.2008 auf unbefristete Zeit:

- **Frau Mag. Dr. Birgit REININGER-GUTMANN**
zur 1. stellvertretenden Leiterin der Organisationseinheit für Forschungsinfrastruktur (O-FIS)
- **Herrn Mag. Dr. Heimo STROHMAIER**
zum 2. stellvertretenden Leiter der Organisationseinheit für Forschungsinfrastruktur (O-FIS)

16.2.

In Übereinstimmung mit § 4 Abs. 5 der organisatorischen Gliederung der Organisationseinheit für Forschungsinfrastruktur bestellt die Vizerektorin für Forschung folgende Personen entsprechend dem Vorschlag des Leiters der Organisationseinheit für Forschungsinfrastruktur, Herrn Univ.-Prof. Dr. Andreas TIRAN, vgl. Mitteilungsblatt 26. Stk., RN 126 vom 02.07.2008, zur Bereichsleiterin/zum Bereichsleiter und deren Stellvertretung mit Wirkung ab 01.11.2008 auf unbefristete Zeit:

- **Frau Dr. Karine SARGSYAN**
zur Leiterin des Bereiches Biobank (B-BB)
- **Frau Mag. Dr. Michaela BAYER**
zur stellvertretenden Leiterin des Bereiches Biobank (B-BB)
- **Frau Mag. Dr. Birgit REININGER-GUTMANN**
zur Leiterin des Bereiches Biomedizinische Forschung (B-BF)
- **Frau Mag. Petra HEINRICH**
zur stellvertretenden Leiterin des Bereiches Biomedizinische Forschung (B-BF)
- **Herrn Univ.-Prof. Dr. Andreas TIRAN**
zum Leiter des Bereiches Medizinische Grundlagenforschung (B-ZMF)

16.3.

In Übereinstimmung mit § 4 Abs. 8 der organisatorischen Gliederung der Organisationseinheit für Forschungsinfrastruktur bestellt die Vizerektorin für Forschung folgende Personen entsprechend dem Vorschlag des Leiters der Organisationseinheit für Forschungsinfrastruktur zur Abteilungsleiterin/zum Abteilungsleiter und deren Stellvertretung mit Wirkung ab 01.11.2008 auf unbefristete Zeit:

- **Herrn Mag. Dr. Heimo STROHMAIER**
zum Leiter der Abteilung Core Facility Flow Zytometrie (A-FZ)
- **Frau Mag. Dr. Beate RINNER**
zur stellvertretenden Leiterin der Abteilung Core Facility Flow Zytometrie (A-FZ)
- **Frau Priv.-Doz. Dipl.-Ing. Dr. Ruth BIRNER-GRÜNBERGER**
zur Leiterin der Abteilung Core Facility Flow Massenspektrometrie (A-MS)
- **Herrn Mag. Dr. Harald KÖFELER**
zum stellvertretenden Leiter der Abteilung Core Facility Flow Massenspektrometrie (A-MS)
- **Frau Dr. Eleonore FRÖHLICH**
zur Leiterin der Abteilung Core Facility Mikroskopie (A-MK)
- **Herrn Mag. Dr. Christian GÜLLY**
zum Leiter der Abteilung Core Facility Molekularbiologie (A-MB)
- **Frau Mag. Dr. Birgit EBNER**
zur stellvertretenden Leiterin der Abteilung Core Facility Molekularbiologie (A-MB)
- **Frau Univ.-Prof. Mag. Dr. Maria Anna PABST**
zur Leiterin der Abteilung Core Facility Ultrastrukturanalyse (A-US)

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

17.

Senat: Wahl zum Vorsitzenden und zum stellvertretenden Vorsitzenden des Senates der Medizinischen Universität Graz

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Franz FAZEKAS, gibt bekannt, dass der Senat in seiner Sitzung am 22.10.2008 gemäß § I. 12 der Wahlordnung

Herrn Univ.-Prof. Dr. Franz FAZEKAS

zum Vorsitzenden des Senates

und

Herrn Univ.-Prof. Dr. Anton SADJAK

zum stellvertretenden Vorsitzenden des Senates

gewählt hat.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

18.

Schiedskommission: Ergebnis der Wahl der Vorsitzenden sowie der zwei StellvertreterInnen und des Schriftführers

Die Vorsitzende der Schiedskommission, Frau ORätin Dr.ⁱⁿ Gerhild MEIER, gibt bekannt, dass die Schiedskommission der Medizinischen Universität Graz in ihrer konstituierenden Sitzung am 13.10.2008 gemäß § 43 Abs. 9 UG 2002 idGF für die Funktionsperiode von 13.10.2008 bis 12.10.2010 folgende Personen gewählt hat:

Vorsitzende:	ORätin Dr. ⁱⁿ Gerhild MEIER
1. Stellvertreter:	Ao.Univ.-Prof. MMag. DDr. Günther LÖSCHNIGG
2. Stellvertreterin:	Dr. ⁱⁿ Alice GASSNER
Schriftführer:	Dr. Michael FRIEDRICH

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

19.

Satzungsteil: Studienrecht – Änderungen

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Franz FAZEKAS, gibt bekannt, dass der Senat in seiner Sitzung am 22.10.2008 auf Vorschlag des Rektorates vom 04.06.2008 und 20.10.2008 folgende Satzungsänderungen beschlossen hat:

1)

Im Satzungsteil Studienrecht wird die Bezeichnung „PhD-Dekanin/PhD-Dekan“ in Pkt. 2.2 sowie den §§ 10a – 10d in „**DekanIn für Doktoratsstudien**“ geändert.

2)

In § 2 Abs. 2 Z 1 des Satzungsteiles Studienrecht:

§ 2. Bildungsziele

...

(2) Die MUG nimmt ihre Bildungsaufgaben wahr durch

1. die wissenschaftliche Berufsvorbildung in den Bachelor-, Master- und Diplomstudien,

In § 4 Z 9 – 11 des Satzungsteiles Studienrecht:

9. Bachelorprüfungen sind die Prüfungen, die in den Bachelorstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Bachelorprüfung wird das betreffende Bachelorstudium abgeschlossen.

10. Masterprüfungen sind die Prüfungen, die in den Masterstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Masterprüfung wird das betreffende Masterstudium abgeschlossen.

11. Bachelor-, Master- und Diplomgrade sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluss eines entsprechenden Studiums verliehen werden. Nähere Bestimmungen hat das Curriculum zu enthalten.

....

In § 10 Abs. 1 Z 10 und Abs. 2 Z 7 des Satzungsteiles Studienrecht:

§ 10. Aufgaben der Studienrektorin bzw. des Studienrektors

(1) Die Aufgaben der Studienrektorin bzw. des Studienrektors sind insbesondere (Verweise auf den studienrechtlichen Teil der Satzung erfolgen nicht):

....

10. Anerkennung von Diplom- und Masterarbeiten, künstlerischen Diplom- und Masterarbeiten sowie Dissertationen (§ 85 UG 2002).

...

(2) Aufgaben der Studienrektorin bzw. des Studienrektors sind weiters:

....

7. die Betreuung von Angehörigen der Universität gemäß § 94 Abs. 1 Z 4 und 6 bis 8 UG 2002 mit der Betreuung von Master- und Diplomarbeiten, die Zuweisung von Dissertanten und Dissertantinnen zu Betreuerinnen und Betreuern sowie die Entgegennahme der Meldung des Themas der Master- oder Diplomarbeit oder der Dissertation (§§ 44 und 45 Satzungsteil Studienrecht).

In § 13 Abs. 7 des Satzungsteiles Studienrecht:

(7) Die Studienkommission hat folgende Aufgaben:

...

5. Stellungnahme zu Anträgen auf Zulassung zu individuellen Bachelor-, Master- und Diplomstudien (§ 55 UG 2002)

6. Beratung der Studienrektorin bzw. des Studienrektors, insbesondere bei der Genehmigung individueller Bachelor-, Master- und Diplomstudien (§ 26),

...

In § 14 Abs. 3 und 4 des Satzungsteiles Studienrecht:

§ 14. Studiendauer und Arbeitsaufwand gemäß ECTS

...

(3) Die Studiendauer der Bachelorstudien beträgt sechs Semester. Die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte beträgt 180.

(4) Die Studiendauer der Masterstudien beträgt vier Semester. Die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte beträgt 120.

In § 17 des Satzungsteiles Studienrecht:

§ 17. Wahlfächer

(1) Studienplangebundene Wahlfächer/Wahlpflichtfächer sind jene Fächer, aus denen die Studierenden nach den Bestimmungen des Curriculums auswählen können. Für Masterstudien sind mindestens 15 ECTS-Punkte und für Diplomstudien mindestens 36 ECTS-Punkte an gebundenen Wahlfächern vorzusehen.

(2) Freie Wahlfächer sind jene Wahllehrveranstaltungen, die die Studierenden frei aus dem Lehrangebot in- und ausländischer Universitäten wählen können. Für Bachelorstudien sind mindestens 24 ECTS-Punkte, für Masterstudien mind. 12 ECTS-Punkte und für Diplomstudien mind. 36 ECTS-Punkte vorzusehen. Das Gesamtausmaß an freien Wahlfächern darf 50 Prozent des Gesamtausmaßes des Studiums nicht überschreiten.

(3) Abweichend zu den Regelungen in Abs. 2 wird für das Bachelorstudium Gesundheits- und Pflegewissenschaften das Ausmaß der freien Wahlfächer mit mindestens 12 ECTS-Punkten festgelegt.

In § 19 Abs. 1 des Satzungsteiles Studienrecht:

§ 19. Einrichtung von Studien

(1) Die Einrichtung eines neuen Bachelor-, Master-, Diplom- oder Doktoratsstudiums erfolgt durch Verordnung des Senats.

In § 20 Abs. 1 des Satzungsteiles Studienrecht:

§ 20. Auflassung von Studien

(1) Die Auflassung eines bestehenden Bachelor-, Master-, Diplom- oder Doktoratsstudiums erfolgt durch einen Beschluss des Senats auf Antrag der Studienkommission, die für die aufzulassende Studienrichtung zuständig ist.

In § 23 Abs. 3, 4 und 5 des Satzungsteiles Studienrecht:

§ 23. Inhalte der Curricula für Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien

...

(3) Im Curriculum ist jedenfalls festzulegen:

...

2. die Bezeichnung, die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte und das Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer der Bachelor-, Master-, Diplomstudien und Rigorosen (§ 51 Abs. 2 Z 3, 4 und 5 UG 2002),

3. in Bachelorstudien nähere Bestimmungen über die Anfertigung von Bachelorarbeiten (§ 80 UG 2002),

...

(4) Im Curriculum können überdies festgelegt werden:

...

6. die Empfehlung von Studien an anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, die für das betreffende Bachelor-, Master- und Diplomstudium anerkennbar sind,

7. welche Studien insbesondere als Zugangsvoraussetzung für Master- und Doktoratsstudien gelten.

...

(5) Bei der Gestaltung des Bachelorstudiums ist das geringere Ausmaß der für das Studium verfügbaren Zeit der Studierenden gemäß § 59 Abs. 4 UG 2002 besonders zu berücksichtigen.

....

In § 26 Abs. 1 des Satzungsteiles Studienrecht:

§ 26. Individuelle Studien

(1) Studierende sind berechtigt, einen Antrag auf Zulassung zu einem individuellen Bachelor-, Master- oder Diplomstudium bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor einzubringen.

In § 27 Abs. 3 Z 1 des Satzungsteiles Studienrecht:

(3) Darüber hinaus ist es zulässig, im Studienplan festzulegen:

1. die Bezeichnung "Aufbaustudium" für einen Universitätslehrgang, bei dem die Zulassung den Abschluss eines facheinschlägigen Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums oder eines gleichwertigen Studiums oder einer vergleichbaren Qualifikation voraussetzt,

In § 29 Z 2 des Satzungsteiles Studienrecht:

2. als ordentliche Studierende eines Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächern an einer in- oder ausländischen Universitäten zu besuchen, für welche sie die in den Studienplänen festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen erfüllen.

In § 30 Abs. 1 des Satzungsteiles Studienrecht:

(1) In den Diplom- und Bachelorstudien ist im Curriculum eine Studieneingangsphase für die Studienanfängerinnen und Studienanfänger zu gestalten. Die Studieneingangsphase hat gem. § 66 (1) UG 2002 hat den Zweck, den Studierenden eine Orientierung und einen Überblick über das Studium sowie eine Einführung in die Grundlagen des Studiums zu bieten.

In § 34 des Satzungsteiles Studienrecht:

§ 34. Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen

Die Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen setzen sich aus den in § 32 (2) definierten Prüfungsarten zusammen.

In § 44 des Satzungsteiles Studienrecht:

§ 44. Master- und Diplomarbeiten

(1) Das Thema der Master- bzw. Diplomarbeit ist einem der im Curriculum festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen. Im Curriculum kann eine darüber hinausgehende Themenauswahlmöglichkeit festgelegt werden. Die bzw. der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen.

(2) Angehörige der Universität mit einer Lehrbefugnis gemäß § 103 UG 2002 sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Master- und Diplomarbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Bei Bedarf ist die Studienrektorin bzw. der Studienrektor überdies berechtigt, geeignete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 mit der Betreuung und Beurteilung von Master- und Diplomarbeiten aus dem Fach ihrer Dissertation oder ihres nach der Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes zu betrauen. Die bzw. der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(3) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Master- und Diplomarbeiten heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist.

(4) Die bzw. der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Master- bzw. Diplomarbeit der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Studienrektorin bzw. der Studienrektor diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Bis zur Einreichung der Master- bzw. Diplomarbeit (Abs. 5) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(5) Die abgeschlossene Master- bzw. Diplomarbeit ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor zur Beurteilung einzureichen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Master- bzw. Diplomarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor die Master- bzw. Diplomarbeit auf Antrag der bzw. des Studierenden einer anderen Universitätslehrerin oder einem anderen Universitätslehrer gemäß Abs. 4 oder 5 zur Beurteilung zuzuweisen.

(6) Es ist zulässig anstelle der Diplomarbeit einen anderen gleichwertigen Nachweis vorzusehen. Die Abfassung als Klausurarbeit ist unzulässig.

In den Überschriften der Abschnitte 3.2 und 6 des Satzungsteiles Studienrecht:

3.2 Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien

6. Abschnitt - Diplom- und Masterarbeiten sowie Dissertationen

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

20.

Richtlinien des Rektorats: Richtlinie - Die wissenschaftliche Laufbahn an der Medizinischen Universität Graz

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass das Rektorat in seiner Sitzung am 20.10.2008 gemäß § 22 Abs. 1 UG 2002 idgF folgende Richtlinie wie folgt beschlossen hat:

RICHTLINIE

DIE WISSENSCHAFTLICHE LAUFBAHN AN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

I. Allgemeines

Für die Medizinische Universität Graz ist es wichtig, "High Potentials" und "High Performer" für Forschung, Lehre und Spitzenmedizin möglichst intensiv zu fördern. Zu diesem Zweck wird ein Karrieremodell für wissenschaftliche Mitarbeiter/innen eingeführt, das sich grundsätzlich am Entwurf des Kollektivvertrages für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten vom 14.09.2008 orientiert.

Gegenstand dieses Karrieremodells sind ausschließlich die Karrieremöglichkeiten von wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen, die im Rahmen des Globalbudgets der Medizinischen Universität Graz beschäftigt sind.

II. Personalstrukturplan

Das Rektorat wird im Rahmen einer internen Personalstrukturplanung bzw. im Rahmen von Zielvereinbarungen mit den wissenschaftlichen Organisationseinheiten die Zahl der potentiellen Laufbahnstellen, gegliedert nach Organisationseinheiten, festlegen. Der Frauenförderungsplan der Medizinischen Universität Graz ist dabei zu berücksichtigen. Den Organisationseinheiten obliegt die Aufgabe, Vorschläge zu erarbeiten. Der Personalentwicklungsbeirat ist in diese Planung entsprechend einzubinden. Als Planungshorizont sind drei Jahre heranzuziehen.

Folgende Grundsätze sind dabei zu berücksichtigen:

- Die Relation zwischen Fachärzten und Fachärztinnen einerseits und Ärzten und Ärztinnen in Facharzt-Ausbildung andererseits (Einhaltung des ärztrechtlichen „1:1-Prinzips“) ist zu beachten.
- Der Bedarf muss auf Basis der Aufgaben in Forschung, Lehre und PatientInnenversorgung begründet sein.
- Ein ausgewogenes Verhältnis von Laufbahnstellen zu Ausbildungsstellen muss gewährleistet sein.

III. Stellenausschreibungen und Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur Universität

Die Medizinische Universität Graz ist aufgrund der gesetzlichen Ausschreibungsverpflichtung des § 107 UG 2002 verpflichtet, zu besetzende freie Stellen öffentlich auszuschreiben. Aus dem Ausschreibungstext muss neben der Dauer des Arbeitsverhältnisses für potentielle Bewerber/innen klar erkennbar sein, ob es sich um eine Laufbahnstelle mit möglicher Qualifizierungsvereinbarung handelt. Diese Qualifizierungsvereinbarung bildet einen integrierenden Bestandteil des Arbeitsvertrages zur Medizinischen Universität Graz. Laufbahnstellen sind übernational auszuschreiben.

IV. Das Karrieremodell

Das Karrieremodell an der Medizinischen Universität Graz kennt folgende Mitarbeiter/innengruppen:

Nicht-ärztliches Personal

Universitätsassistent/innen

1. Rotationsstelle (befristet, mit oder ohne Doktorat)
2. Senior Scientist / Senior Lecturers (unbefristet)
3. Laufbahnstelle (befristet, Universitätsassistent/in bis Abschluss der Qualifizierungsvereinbarung)

Assistenzprofessor/innen (befristet, ab Abschluss der Qualifizierungsvereinbarung)
Assoziierte Professor/innen (unbefristet, ab Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung)

Universitätsprofessor/innen

Universitätsprofessor/innen gem § 99 UG 2002 auf maximal zwei Jahre befristet
Universitätsprofessor/innen gem § 98 UG 2002 im unbefristeten Arbeitsverhältnis

Ärztliches Personal

Universitätsassistent/innen (Assistenzärzte, Assistenzärztinnen)

1. Rotationsstelle (befristet auf die Dauer der Facharztausbildung, längstens auf sieben Jahren)
2. Senior Scientist / Senior Lecturers (unbefristet, Fachärzte/innen)
3. Laufbahnstelle (befristet, Universitätsassistent/in bis Abschluss der Qualifizierungsvereinbarung)

Assistenzarzt/Assistenzärztin (befristet, mit Qualifizierungsvereinbarung ohne Facharzt)
Assistenzprofessor/innen (befristet, mit Qualifizierungsvereinbarung und abgeschlossener Facharztausbildung)

Assoziierte Professor/innen (unbefristet, ab Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung)

Universitätsprofessor/innen

Universitätsprofessor/innen gem § 99 UG 2002 auf maximal zwei Jahre befristet
Universitätsprofessor/innen gem § 98 UG 2002 im unbefristeten Arbeitsverhältnis

Allgemeine Bestimmungen

Universitätsassistent/innen (Rotationsstelle)

UniversitätsassistentInnen sind wissenschaftliche MitarbeiterInnen, die nach Abschluss eines für die in Betracht kommende Verwendung vorgesehenen Studiums in ein Arbeitsverhältnis zur Universität aufgenommen werden. Das Arbeitsverhältnis dient zur Vertiefung und Erweiterung der fachlichen und wissenschaftlichen Bildung (Doktorat/Ph.D./Facharztausbildung) und wird bis zu einer maximalen Dauer von vier Jahren, bzw. im Falle der Ausbildung zum Facharzt, befristet auf die Dauer der Facharztausbildung, längstens auf sieben Jahre, eingegangen.

Das befristete Arbeitsverhältnis verlängert sich um Zeiten:

- a) eines Beschäftigungsverbotes nach den §§ 3 bis 5 MSchG,
- b) einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG,
- c) der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes.

Verlängerungen treten nicht ein, wenn der/die Arbeitnehmer/in befristet zu Vertretungszwecken (Ersatzkraft) aufgenommen worden ist.

Die vierjährige Befristung, im Falle der Ausbildung zum Facharzt die Befristung auf die Dauer der Facharztausbildung, längstens auf sieben Jahre, des Arbeitsverhältnisses von Universitätsassistent/innen ohne Doktorat ermöglicht eine gewisse Erprobung der Eignung zum wissenschaftlichen Arbeiten und auch den Abschluss eines einschlägigen Doktorats/Ph.D.s. Das Verfassen der Dissertation ist als Arbeitsverpflichtung in den Arbeitsvertrag aufzunehmen. Ebenso ist eine Vereinbarung über die ausgewogene Beteiligung an facheinschlägiger Forschung, Lehre und Verwaltung der Organisationseinheit Bestandteil des Arbeitsvertrages. Das Dienstverhältnis endet jedenfalls durch Zeitablauf. Der/Die Universitätsassistent/in kann sich jederzeit auf eine ausgeschriebene Laufbahnstelle bewerben.

Senior Scientists/Senior Lecturers

Der/Die Senior Scientist bzw Senior Lecturer steht in einem Arbeitsverhältnis auf unbefristete Zeit. Die Zielsetzung ist in geringerem Maße forschungsorientiert als im Fall der Assoziierten ProfessorInnen; Senior Lecturers werden dabei überwiegend in der Lehre eingesetzt. Die Verwendung als Senior Scientist/Senior Lecturer muss in der Ausschreibung erkennbar sein. Der Bedarf für eine Senior Scientist/Senior Lecturer Stelle ist besonders zu begründen.

Universitätsassistent/innen (Laufbahnstelle)

UniversitätsassistentInnen, mit denen eine Qualifizierungsvereinbarung abgeschlossen wurde, sind Assistenzprofessor/innen. Erfüllt der/die Stelleninhaber/in die vereinbarten Qualifizierungsziele, ist er/sie **Assoziierte/r Professor/in**. Erreicht er/sie die vereinbarten Qualifizierungsziele nicht, endet das Arbeitsverhältnis durch Zeitablauf oder Kündigung durch die Arbeitgeberin.

Assoziierte Professor/innen

Der/Die Assoziierte Professor/in steht nach der Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung in einem Arbeitsverhältnis auf unbefristete Zeit. Das Arbeitsverhältnis als Assoziierte/r Professor/in umfasst das Recht und die Pflicht, die wissenschaftliche Lehre in seinem/ihrem Fach mittels der Einrichtungen der Universität eigenverantwortlich und in gleicher Weise wie Universitätsprofessor/innen auszuüben, die Einrichtungen dieser Universität für wissenschaftliche Arbeiten zu benützen und wissenschaftliche Arbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Eine dauerhafte einseitige Einstellung von Forschungsaktivitäten ist jedenfalls ein Kündigungsgrund.

Universitätsprofessor/innen

UniversitätsprofessorInnen werden nach Durchführung eines Berufungsverfahrens gemäß § 98 oder § 99 UG 2002 in ein Arbeitsverhältnis zur Universität aufgenommen. Im Arbeitsvertrag ist das Fach anzuführen, das der/die Universitätsprofessor/in zu vertreten hat. Darüber hinaus schließt die Universität mit dem/der Universitätsprofessor/in eine individuelle Ziel- und Leistungsvereinbarung ab.

Universitätsprofessor/innen gem § 99 UG 2002 auf maximal zwei Jahre befristet

Bei einem Universitätsprofessor, einer Universitätsprofessorin, die für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren in ein Arbeitsverhältnis zur Universität aufgenommen wird, ist ein verkürztes Berufungsverfahren nach den Bestimmungen des § 99 UG 2002 durchzuführen. Eine fachliche Widmung der Stelle im Entwicklungsplan der Universität ist nicht erforderlich.

Universitätsprofessor/innen gem § 98 UG 2002 im unbefristeten Arbeitsverhältnis

Bei einem Universitätsprofessor, einer Universitätsprofessorin, der/die in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis aufgenommen werden soll, ist ein Berufungsverfahren nach den Bestimmungen des § 98 UG 2002 durchzuführen. Darüber hinaus ist die fachliche Widmung der Stelle im Entwicklungsplan der Universität festzulegen.

UMSETZUNG DER QUALIFIZIERUNGSVEREINBARUNGEN

I Arbeitsvertrag und Qualifizierungsvereinbarung

In Ergänzung zum Arbeitsvertrag wird eine Qualifizierungsvereinbarung abgeschlossen, in der jene Qualifizierungsziele vereinbart werden, die in einem ebenfalls festzulegenden Qualifizierungszeitraum erreicht werden müssen. Wie auch der Arbeitsvertrag wird die Qualifizierungsvereinbarung zwischen der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch den/die Rektor/in, und dem /der wissenschaftlichen Mitarbeiter/in abgeschlossen. Die/Der unmittelbare Vorgesetzte und die/der Leiter der Organisationseinheit des/der wissenschaftlichen Mitarbeiter/in unterzeichnen die Qualifizierungsvereinbarung ebenfalls und erklären dadurch ihre Zustimmung zu den vereinbarten Qualifizierungszielen. Die Qualifizierungsvereinbarung bildet dabei einen integrierenden Bestandteil des Arbeitsvertrages mit der Medizinischen Universität Graz. Der Abschluss der Qualifizierungsvereinbarung soll längstens nach dem dritten Jahr des Ausbildungsverhältnisses (bei Nicht-ÄrztInnen nach dem zweiten Jahr) erfolgen, jedenfalls so rechtzeitig, dass die Qualifizierung während der Vertragsdauer möglich ist.

Steht der/die wissenschaftliche Mitarbeiter/in in einem befristeten Arbeitsverhältnis zur Universität und erreicht er/sie die vereinbarten Qualifizierungsziele im dafür vorgesehenen Zeitraum, wird das Arbeitsverhältnis zur Universität auf unbefristete Zeit verlängert. Erreicht er/sie die vereinbarten Qualifizierungsziele nicht, endet das Arbeitsverhältnis zur Med Uni Graz durch Zeitablauf.

Steht der/die wissenschaftliche Mitarbeiter/in aufgrund der gesetzlichen Befristungsbeschränkungen des §109 UG 2002 bereits in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zur Universität und erreicht er/sie die vereinbarten Qualifizierungsziele in dem dafür vorgesehen Zeitraum, bleibt das unbefristete Arbeitsverhältnis zur Medizinischen Universität Graz bestehen. Erreicht er/sie die vereinbarten Qualifizierungsziele nicht, beendet die Universität das Arbeitsverhältnis durch Kündigung.

II Personalentwicklungsbeirat

Der Personalentwicklungsbeirat hat am Abschluss, der Umsetzung und der Evaluierung der an der Universität geschlossenen Qualifizierungsvereinbarungen mitzuwirken. Die Agenden des Personalentwicklungsbeirates werden in einer Richtlinie des Rektorats gesondert geregelt.

III Festlegung der Qualifizierungsziele sowie des Qualifizierungszeitraums

Die Festlegung der Qualifizierungsziele sowie des Qualifizierungszeitraumes, welcher maximal vier Jahre betragen darf (bei ÄrztInnen in Facharzt-Ausbildung besteht bei Abschluß einer Qualifizierungsvereinbarung die Möglichkeit einer Verlängerung des Arbeitsvertrages um höchstens zwei Jahre und zwar unbeschadet sonstiger Verlängerungsgründe) erfolgt auf Basis eines gemeinsamen Vorschlages des/der wissenschaftlichen Mitarbeiter/in und des/der unmittelbaren Vorgesetzten sowie des /der OE-Leiters/Leiterin.

Der/Die Rektor/in sowie der Personalentwicklungsbeirat sind mit diesem Vorschlag zu befassen. Aufgabe der Universitätsleitung ist es, ein universitätsweit vergleichbares Qualitätsniveau sicherzustellen. Qualifizierungsvereinbarungen können nur mit Mitarbeiter/innen abgeschlossen werden, die eine Laufbahnstelle an der Medizinischen Universität Graz innehaben.

Darüber hinaus ist in der Qualifizierungsvereinbarung eine genaue zeitliche Abfolge des Beurteilungsverfahrens zur Überprüfung der Qualifizierungszielerreichung derart festzuschreiben, dass eine jährliche Beurteilung im Rahmen der Mitarbeiter/innengespräche innerhalb des Qualifizierungszeitraumes jedenfalls möglich ist.

IV Arbeitsbedingungen während des Qualifizierungszeitraumes

Die Universität ist verpflichtet, dem/der wissenschaftlichen Mitarbeiter/in im Qualifizierungszeitraum ausreichend Zeit zur Erreichung der vereinbarten Qualifikation zu geben, seine/ihre Qualifizierungsbemühungen entsprechend zu fördern, sowie jene an der Universität vorhandenen Möglichkeiten und Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die zum Erreichen der Qualifikation erforderlich sind. Konkrete Förderungsmaßnahmen können in der Qualifizierungsvereinbarung festgelegt werden.

V Qualifizierungsverfahren

Der/die wissenschaftliche Mitarbeiter/in hat einen/eine Mentor/in zu wählen, wobei von Seiten der Universität empfohlen wird, hier grundsätzlich nicht den/die unmittelbare Vorgesetzte/n zu wählen. Aufgabe des/der Mentors/Mentorin ist es, den/die wissenschaftliche/n Mitarbeiter/in im Qualifizierungszeitraum zu begleiten und dem Personalentwicklungsbeirat regelmäßig über die Umsetzung der Qualifizierungsvereinbarung zu berichten. Die Medizinische Universität Graz wird für Mentor/innen eine begleitende Ausbildung anbieten.

Der im Rahmen des Mitarbeiter/innengesprächs beobachtete Qualifizierungsverlauf ist schriftlich zu dokumentieren; die Protokolle werden dem jeweiligen Personalakt beigelegt. Ist absehbar, dass die Qualifizierungsziele nicht erreicht werden können, ist der Personalentwicklungsbeirat zu befassen. Gelangt der/die wissenschaftliche Mitarbeiter/in während des Qualifizierungszeitraumes zu der Auffassung, dass die für die Erreichung der Qualifizierungsziele erforderlichen Arbeitsbedingungen nicht vorliegen, ist er/sie verpflichtet den/die unmittelbare/n Vorgesetzte, den/die Mentor/in sowie den Personalentwicklungsbeirat umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

Der/Die wissenschaftliche Mitarbeiter/in, der/die Mentor/in sowie der/die unmittelbare Vorgesetzte sind dabei jeweils über ihre Einschätzung des Qualifizierungsverlaufes zu befragen. Der vom Personalentwicklungsbeirat beobachtete Qualifizierungsverlauf ist im Rahmen des Mitarbeiter/innengesprächs schriftlich zu dokumentieren; die Protokolle werden dem jeweiligen Personalakt beigelegt.

VI Entscheidung über die Zielerreichung

Am Ende des Qualifizierungszeitraumes erfolgt eine abschliessende Stellungnahme über die Erreichung der Qualifizierungsziele durch den Personalentwicklungsbeirat. Die Entscheidung, ob die vereinbarten Qualifizierungsziele zeitgerecht erreicht worden sind, obliegt dem/der Rektor/in.

VII Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie des Rektorats gilt bis auf Widerruf längstens jedoch bis zum Inkrafttreten eines Kollektivvertrages für die Arbeitnehmer/innen der Universitäten gemäß § 108 Abs. 3 UG 2002 idgF und tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

21.

Richtlinien des Rektorats: Richtlinie für den Personalentwicklungsbeirat der Medizinischen Universität Graz

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass das Rektorat in seiner Sitzung am 20.10.2008 gemäß § 22 Abs. 1 UG 2002 idgF folgende Richtlinie wie folgt beschlossen hat:

RICHTLINIE FÜR DEN PERSONALENTWICKLUNGSBEIRAT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

1. Präambel

Diese Richtlinie hat das Ziel, die Einrichtung und Arbeitsweise des Personalentwicklungsbeirats der Medizinischen Universität Graz zu regeln.

2. Aufgaben des Personalentwicklungsbeirats

Aufgabe des Personalentwicklungsbeirats (im Folgenden: PE-Beirat) ist (a) die Mitwirkung am Abschluss, (b) die Mitwirkung bei der Umsetzung und (c) die Evaluierung der an der Medizinischen Universität Graz geschlossenen Qualifizierungsvereinbarungen.

(a) Abschluss von Qualifizierungsvereinbarungen

Die Festlegung der Qualifizierungsziele sowie des Qualifizierungszeitraumes erfolgt auf Basis eines gemeinsamen Vorschlages des/der wissenschaftlichen Mitarbeiter/in, des/der unmittelbaren Vorgesetzten und der OE-Leitung unter Berücksichtigung der Mindestvorgaben der Universitätsleitung. Der PE-Beirat erstellt in einer Sitzung eine Empfehlung für den Inhalt der Qualifizierungsvereinbarung als Entscheidungsgrundlage für die/den RektorIn.

(b) Umsetzung von Qualifizierungsvereinbarungen

Der PE-Beirat hat die Umsetzung jeder der an der Universität abgeschlossenen Qualifizierungsvereinbarungen zu begleiten.

(c) Prüfung der Erfüllung von Qualifizierungsvereinbarungen

Am Ende des Qualifizierungszeitraumes wird durch den PE-Beirat im Rahmen einer Evaluierung festgestellt, ob und inwieweit der/die wissenschaftliche Mitarbeiter/in die in der Qualifizierungsvereinbarung festgelegten Qualifizierungsziele erfüllt. Aufgrund des Berichts des PE-Beirats hat die Rektorin, der Rektor die Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung zu beurteilen.

Der PE-Beirat kann weiters vom Rektorat gebeten werden, zu in seinem Wirkungsbereich auftretenden Fragen Stellung zu nehmen.

3. Ehrenamtlichkeit der Mitglieder

Die Mitgliedschaft im PE-Beirat ist ehrenamtlich.

4. Zusammensetzung, Funktionsperiode und Bestellung der Mitglieder

- (a) Der PE-Beirat setzt sich aus 12 stimmberechtigten Mitgliedern, sowie dem/der Vorsitzenden des Betriebsrates für das wissenschaftliche Personal und dem/der Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, jeweils mit beratender Stimme zusammen.
- (b) Alle Mitglieder werden vom Rektorat jeweils für eine Funktionsperiode von 2 Jahren bestellt, wobei eine Wiederbestellung möglich ist.
- (c) Bei der Auswahl der Mitglieder ist auf eine ausgewogene Verteilung der Geschlechter zu achten.
- (d) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden in der konstituierenden Sitzung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (e) Die konstituierende Sitzung wird vom Rektorat einberufen.
- (f) Die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung kann auch Tagesordnungspunkte enthalten, die über die eigentliche Konstituierung hinausgehen.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (a) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an der Willensbildung des PE-Beirats – insbesondere an den Sitzungen – teilzunehmen. Eine Verhinderung an der Sitzungsteilnahme ist der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung bekannt zu geben.
- (b) Bei länger dauernder Verhinderung oder bei Ausscheiden eines Mitglieds ist ein neues Mitglied zu nominieren. Die/der Vorsitzende hat das Rektorat zu informieren, um die Bestellung eines neuen Mitglieds zu veranlassen.
- (c) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- (d) Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (e) Alle Mitglieder unterliegen der Verschwiegenheit.
- (f) Alle Mitglieder sind verpflichtet, der Veröffentlichung folgender persönlicher Daten zuzustimmen: vollständiger Name und Titel, Beruf, berufliche Zugehörigkeit (Institut, Klinik etc.)

6. Expertinnen und Experten

- (a) Die oder der Vorsitzende ist berechtigt, für die Beurteilung spezifischer Fragestellungen Expertinnen und Experten als Auskunftspersonen mit beratender Stimme beizuziehen oder von solchen Auskünften einzuholen.
- (b) Diese Expertinnen und Experten sind zur Einhaltung der Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung der ihnen zur Verfügung gestellten schriftlichen Unterlagen zu verpflichten.

7. Sitzungen

- (a) Die Arbeit des PE-Beirats erfolgt in regelmäßigen Sitzungen.
- (b) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (c) Der Vorschlag des/der wissenschaftlichen Mitarbeiter/in, des/der unmittelbaren Vorgesetzten und der OE-Leitung mit den Qualifizierungszielen sowie des Qualifizierungszeitraumes ist - bei Bedarf - dem PE-Beirat in einer Sitzung mündlich zu präsentieren.
- (d) An den Sitzungen kann ein Mitglied des Rektorats teilnehmen. Dieses Mitglied unterliegt der Verschwiegenheit.
- (e) An den Sitzungen können Mitarbeiter/innen des Büros des Rektors oder des zuständigen Vizerektors, der zuständigen Vizerektorin zum Zwecke der administrativen Unterstützung teilnehmen. Diese Mitarbeiter/innen unterliegen der Verschwiegenheit.

8. Einberufung von Sitzungen

- (a) Der PE-Beirat tagt zumindest einmal im Quartal.
- (b) Die oder der Vorsitzende kann aus gegebenem Anlass jederzeit eine Sitzung einberufen
- (c) Anträge sind bis zu einer festzulegenden Frist an die Geschäftsstelle zu übermitteln.
- (d) Die Einladung zu einer Sitzung ist den Mitgliedern und dem zuständigen Mitglied des Rektorats mindestens 7 Tage vor der Sitzung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung, sowie der für die Meinungsbildung erforderlichen Unterlagen zu übermitteln.
- (e) Die Einladung der Mitarbeiter/innen und des OE-Leiters, der OE-Leiterin bzw. des direkten Vorgesetzten erfolgt schriftlich.
- (f) Eine Übermittlung auf elektronischem Wege ist zulässig.

9. Tagesordnung

- (a) Die Tagesordnung ist von den Vorsitzenden zu erstellen.
- (b) Jedes Mitglied kann gegenüber den Vorsitzenden die Aufnahme von Tagesordnungspunkten verlangen.
- (c) Die Tagesordnung ist mindestens nach folgendem Schema zu gliedern:
 - 1. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - 2. Genehmigung der Tagesordnung
 - 3. Protokoll der letzten Sitzung
 - 4. Anträge zum Abschluss einer Qualifizierungsvereinbarung
 - 5. Allfälliges

10. Leitung der Sitzungen

- (a) Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (b) Die oder der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung. Sie oder er hat die Beschlussfähigkeit festzustellen.

11. Berichterstattung und Auskünfte

- (a) Der Rektor, die Rektorin bzw. die zuständige Vizerektorin, Vizerektor sind berechtigt, jederzeit von der oder dem Vorsitzenden Auskünfte über die Geschäftsführung zu verlangen.
- (b) Dem Rektorat ist jährlich ein Tätigkeitsbericht zu übermitteln.

12. Beschlusserfordernisse

- (a) Zur Beschlussfähigkeit ist die persönliche Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.
- (b) Der PE-Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden oder - im Fall Ihrer/seiner Verhinderung – die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

13. Befangenheit

- (a) Befangenheit liegt vor, wenn ein Mitglied unmittelbarer Vorgesetzte/r oder Co-Mentor/in des zu qualifizierenden Mitarbeiters, der Mitarbeiterin ist. In diesem Fall hat das Mitglied dies der/dem Vorsitzenden anzuzeigen.
- (b) Liegt Befangenheit vor, kann das Mitglied bei dem entsprechenden Tagesordnungspunkt nicht an der Sitzung teilzunehmen.

14. Protokoll

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen und den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen weiterzuleiten.

15. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist bis auf Widerruf das Büro der Vizerektorin für Personal und Gleichstellung. Der PE-Beirat kann zu seiner Unterstützung personell auf die Mitarbeiter/innen zugreifen.

16. Standard-Verfahrensweisungen (SOPs)

Die detaillierten Abläufe der einzelnen Verfahrensschritte sind in Standard-Verfahrensweisungen (Standard Operating Procedures, SOPs) zu regeln.

Zumindest für die folgenden Aufgaben sind SOPs zu erstellen:

- 1. Behandlung eingehender Dokumente
- 2. Ablauf des Verfahrens

Die SOPs sind von der oder dem Vorsitzenden unter Mithilfe des PE-Beirats zu erstellen und auf aktuellem Stand zu halten. Sie werden durch Beschluss des PE-Beirats in Kraft gesetzt.

17. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie des Rektorats gilt bis auf Widerruf und tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

22.

Einsetzung einer Berufungskommission

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Franz FAZEKAS, gibt bekannt, dass der Senat in seiner Sitzung am 22.10.2008 gemäß § 98 Abs. 4 UG 2002 idgF folgende Berufungskommission eingesetzt hat:

Berufungskommission für „Gerichtliche Medizin“

Dieser Kommission gehören an:

Professorinnen/Professoren:

O.Univ.-Prof. Dr. Friedrich ANDERHUBER
Univ.-Prof. Dr. Franz EBNER
Univ.-Prof. Dr. Gerald HÖFLER
O.Univ.-Prof. Dr. Eduard LEINZINGER
Univ.-Prof.Dr. Maria-Anna PABST

Mittelbau:

Ao.Univ.-Prof. Dr. Christine BEHAM-SCHMID
Ao.Univ.-Prof. Dr. Peter ROLL
Ass.-Prof. Dr. Gerhard SCHUHMANN

Studierende:

Christine VADJA

In der konstituierenden Sitzung am 30.10.2008 wurde Herr O.Univ.-Prof. Dr. Friedrich ANDERHUBER zum Vorsitzenden der Kommission gewählt.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

23.

Einsetzung von Habilitationskommissionen

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Franz FAZEKAS, gibt bekannt, dass der Senat in seiner Sitzung am 25.06.2008 gemäß § 103 Abs. 7 UG 2002 idgF für folgende Personen Habilitationskommissionen eingesetzt hat:

Frau Dr. Astrid DOSENBACH-GLANINGER

Professorinnen/Professoren:

Univ.-Prof. Dr. Winfried GRANINGER
Univ.-Prof. Dr. Günther JÜRGENS
O.Univ.-Prof. Dr. Gerhard KOSTNER
Univ.-Prof. Dr. Maria-Anna PABST

Mittelbau:

Ao.Univ.-Prof. Dr. Harald KESSLER
Ass.-Prof. Dr. Brigitte SANTNER

Studierende/Studierender:

NN

In der konstituierenden Sitzung am 22.10.2008 wurde Herr O.Univ.-Prof. Dr. Gerhard KOSTNER zum Vorsitzenden gewählt.

Frau Dr. Karoline LACKNER

Professorinnen/Professoren:

Univ.-Prof. Dr. Freyja-Maria SMOLLE-JÜTTNER
Univ.-Prof. Dr. Michael TRAUNER

Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH
Univ.-Prof. Dr. Kurt ZATLOUKAL

Mittelbau:

Ao.Univ.-Prof. Dr. Bernadette LIEGL
Dr. Philipp STIEGLER

Studierende/Studierender:
NN

In der konstituierenden Sitzung am 22.10.2008 wurde Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH zum Vorsitzenden gewählt.

Frau Dr. Katharina SCHALLMOSER

Professorinnen/Professoren:

Univ.-Prof. Dr. Tina Ulrike COHNERT
Univ.-Prof. Dr. Werner LINKESCH
Univ.-Prof. Dr. Eugen MUNTEAN
Univ.-Prof. Dr. Anton SADJAK

Mittelbau:

Dr. Eva ROHDE
PD Dr. Dirk STRUNK

Studierende/Studierender:
NN

Herrn Dr. Christoph CZERMAK

Professorinnen/Professoren:

Univ.-Prof. Dr. Franz FAZEKAS
Univ.-Prof. DDr. Hans-Peter KAPFHAMMER
Univ.-Prof. Dr. Christa LOHRMANN
O.Univ.-Prof. Dr. Walter PIERINGER

Mittelbau:

Ass.-Prof. Dr. Brigitte SANTNER
Ao.Univ.-Prof. Dr. Reinhold SCHMIDT

Studierende/Studierender:
NN

In der konstituierenden Sitzung am 22.10.2008 wurde Herr Univ.-Prof. DDr. Hans-Peter KAPFHAMMER zum Vorsitzenden gewählt.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

24. Ausschreibung von Stellen

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass die Medizinische Universität Graz gemäß § 107 UG 2002 idgF folgende Stellen als Privatangestelltenverhältnisse auf Grundlage des VBG ausschreibt:

24.1 Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal

Die Medizinische Universität Graz strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Bewerbungen samt Lebenslauf sind unter der Kennzahl an die Abteilung Personaladministration der Medizinischen Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz bzw. an personal@meduni-graz.at zu richten.

Bewerberinnen und Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung von allfälligen Reise- und Aufenthaltskosten.

1 Stelle einer **Ärztin** oder eines **Arztes in Fachärztinnen-/Facharztausbildung** (befristete Ersatzkraft gem. § 109 (2) UG 2002 idgF) an der **Universitätsklinik für Dermatologie und Venerologie, Klinische Abteilung für Umweltdermatologie und Venerologie**, zu besetzen ab 01. Jänner 2009, befristet bis 31. Dezember 2009.

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen:

- Absolvierte Gegenfächer oder abgeschlossene Turnusausbildung
- Fachspezifische Vorerfahrung, besonders in dermatologischer Mikrobiologie
- Wissenschaftliche Vorerfahrung
- Teamfähigkeit

Ende der Bewerbungsfrist: 26. November 2008 (Kennzahl: W28 ex 2008/09)

1 Stelle einer **Ärztin** oder eines **Arztes in Fachärztinnen-/Facharztausbildung** an der **Universitätsklinik für Chirurgie, Klinische Abteilung für Thoraxchirurgie und hyperbare Chirurgie**, zu besetzen ab sofort, bis zur Beendigung der Fachärztinnen-/Facharztausbildung, längstens 7 Jahre.

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen:

- Für die Fachärztinnen-/Facharztqualifikation erforderliche Gegenfächer, zumindest teilweise absolviert
- Vorkenntnisse auf dem Gebiet der Chirurgie/Thoraxchirurgie
- Erfahrung in wissenschaftlicher Arbeit
- Physische Tauglichkeit für ärztliche Tätigkeiten unter Überdruckbedingungen
- EDV- und Fremdsprachenkenntnisse

Ende der Bewerbungsfrist: 26. November 2008 (Kennzahl: W30 ex 2008/09)

Wiederholung der Ausschreibung vom 17. September 2008:

1 Stelle einer **Ärztin** oder eines **Arztes in Fachärztinnen-/Facharztausbildung** (befristete Ersatzkraft gem. § 109 (2) UG 2002 idgF) an der **Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin, Klinische Abteilung für allgemeine Anästhesie und Intensivmedizin**, voraussichtlich zu besetzen ab sofort, auf die Dauer des Beschäftigungsverbotes und eines eventuell anschließenden Karenzurlaubes nach Mutterschutzgesetz.

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen:

- Absolvierte Gegenfächer oder abgeschlossene Turnusausbildung

- Fachspezifische Vorerfahrung
- Wissenschaftliche Vorerfahrung
- EDV-Kenntnisse

Ende der Bewerbungsfrist: 26. November 2008 (Kennzahl: W290 ex 2007/08)

Wiederholung der Ausschreibung vom 17. September 2008:

1 halbe Stelle einer **Ärztin** oder eines **Arztes in Fachärztinnen-/Facharztausbildung** (befristete Ersatzkraft gem. § 109 (2) UG 2002 idGF) an der **Universitätsklinik für Neurologie, Klinische Abteilung für allgemeine Neurologie**, zu besetzen ab sofort, befristet bis 31. August 2009.

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen:

- Vorerfahrungen in klinischer Neurologie
- Wissenschaftliche Betätigung
- EDV- und Englischkenntnisse

Ende der Bewerbungsfrist: 26. November 2008 (Kennzahl: W291 ex 2007/08)

1 Stelle einer **Ärztin** oder eines **Arztes in Fachärztinnen-/Facharztausbildung** an der **Universitätsklinik für Radiologie**, zu besetzen ab 1.12.2008, bis zur Beendigung der Fachärztinnen-/Facharztausbildung, längstens 7 Jahre.

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen:

- Bevorzugt werden Bewerberinnen/Bewerber mit einschlägigen Vorleistungen
- Vorerfahrung in der Lehre bzw. Studierendenbetreuung
- (Einschlägige) wissenschaftliche Vorerfahrung
- Fremdsprachenkenntnisse (insbesondere Englisch)
- Gute PC-Kenntnisse

Ende der Bewerbungsfrist: 26. November 2008 (Kennzahl: W32 ex 2008/09)

1 Stelle einer **Wissenschaftlichen Mitarbeiterin** oder eines **Wissenschaftlichen Mitarbeiters im Forschungs- und Lehrbetrieb mit möglicher Qualifizierungsvereinbarung**, am **Institut für Physiologie**, zu besetzen ab sofort, befristet auf 6 Jahre.

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen:

- Praktische Kenntnisse in Physiologie
- Erfahrung mit orthostatischem Kreislaufstest sowie Methoden zur zerebralen und hepatischen Perfusionsmessung
- Sehr gute Englischkenntnisse – möglichst internationaler Background
- Integrationsbereitschaft

Ende der Bewerbungsfrist: 26. November 2008 (Kennzahl: W33 ex 2008/09)

1 Stelle einer **Ärztin** oder eines **Arztes in Fachärztinnen-/Facharztausbildung** an der **Universitätsklinik für Urologie**, zu besetzen ab 01. Jänner 2009.

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen:

- Vorzugsweise abgeschlossene Gegenfächer (Chirurgie, Interne, Gynäkologie)
- EDV-Kenntnisse
- Urologische Vorkenntnisse, insbesondere auf dem Gebiet der Urodynamik
- Erfahrung in Lehre und Forschung

Ende der Bewerbungsfrist: 26. November 2008 (Kennzahl: W34 ex 2008/09)

1 Stelle einer **Wissenschaftlichen Mitarbeiterin** oder eines **Wissenschaftlichen Mitarbeiters (Post Doc)** an der **Universitätsklinik für Innere Medizin, Klinische Abteilung für Gastroenterologie und Hepatologie**, zu besetzen ab 01. Dezember 2008, befristet bis 30. November 2010.

Erforderliche Kenntnisse und Fertigkeiten:

- Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Studiums der Humanmedizin
- Sehr gute Englisch-Kenntnisse in Wort und Schrift
- Kenntnisse und praktische Erfahrung in Planung und Durchführung von standardisierten Organisationsabläufen
- Kenntnisse in der medizinischen Dokumentation
- Kenntnisse und praktische Erfahrung in der Planung und Durchführung von klinischen Studien
- Kenntnisse in Statistik und Biometrie
- Kenntnisse und praktische Erfahrung beim Verfassen wissenschaftlicher Publikationen
- Sehr gute EDV-Kenntnisse in Standard-Software-Programmen (Microsoft Office) und Bereitschaft zur EDV-Weiterbildung
- Organisations-, Kooperations- und Kompromiss-Fähigkeit

Ende der Bewerbungsfrist: 26. November 2008 (Kennzahl: D35 ex 2008/09)

1 Stelle einer **Wissenschaftlichen Projektmitarbeiterin** oder eines **Wissenschaftlichen Projektmitarbeiters (Post-Doc)** für das EU-Projekt IMPACCT an der **Universitätsklinik für Chirurgie, Klinische Abteilung für Transplantationschirurgie**, zu besetzen ab 01. Jänner 2009, befristet bis 31. August 2010.

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes Doktoratsstudium der Molekularbiologie, Biologie, Biochemie, Chemie oder eines anderen naturwissenschaftlichen Studiums

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen:

- Teamfähigkeit und Leitung einer Laborgruppe
- Erfahrung mit Tierversuchen (auch Großtiere)
- Erfahrung in Wissenschaftlichem Arbeiten, mit Laborarbeiten und Projektmanagement
- Kenntnisse molekularbiologischer und biochemischer Techniken
- Etablierung neuer Methoden
- Praktische Laborerfahrung (RT-PCR, Western Blotting, ELISA, Immunhistochemie, Zellkultur)
- Kenntnisse in Biometrie und Statistik
- Englischkenntnisse und EDV-Kenntnisse

Ende der Bewerbungsfrist: 26. November 2008 (Kennzahl: W38 ex 2008/09)

1 Stelle einer **Ärztin** oder eines **Arztes in Fachärztinnen-/Facharztausbildung** (befristete Ersatzkraft gem. § 109 (2) UG 2002 idGF) an der **Universitätsklinik für Kinderchirurgie, Klinische Abteilung für Kinderchirurgie**, zu besetzen ab 01. Jänner 2009, befristet bis 31. Dezember 2010.

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen:

- Fremdsprachen- und EDV-Kenntnisse
- Nachweis wissenschaftlicher Tätigkeit mit Relevanz für Kinder- und Jugendchirurgie

Ende der Bewerbungsfrist: 26. November 2008 (Kennzahl: W40 ex 2008/09)

1 Stelle einer **Ärztin** oder eines **Arztes in Fachärztinnen-/Facharztausbildung** (befristete Ersatzkraft gem. § 109 (2) UG 2002 idGF) an der **Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde**, zu besetzen ab 01. Jänner 2009, befristet bis 31. Dezember 2014.

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen:

- Ausbildungsnachweis im Fach Kinder- und Jugendheilkunde
- Absolvierte Gegenfächer
- Wissenschaftliche Kompetenz im Bereich der Pädiatrie

Ende der Bewerbungsfrist: 26. November 2008 (Kennzahl: W41 ex 2008/09)

1 halbe Stelle einer **Wissenschaftlichen Mitarbeiterin** oder eines **Wissenschaftlichen Mitarbeiters** am **Institut für Humangenetik**, zu besetzen ab 01. Dezember 2008, befristet bis 08. Juli 2009.

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes naturwissenschaftliches Studium
- Erfahrung mit grundlegenden molekulargenetischen Techniken (PCR, Klonierung, Sequenzierung), funktionellen Studien mit Proteinprodukten (beispielsweise Seipin)

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen:

- Alle relevanten Techniken zu Bearbeitungen von Mausmodellen und grundlegendes Wissen bezüglich Fettgewebe und Lipidmetabolismus

Ende der Bewerbungsfrist: 26. November 2008 (Kennzahl: D42 ex 2008/09)

24.2 Freie Stellen für das allgemeine Personal

Die Medizinische Universität Graz strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Bewerbungen samt Lebenslauf sind unter der Kennzahl an die Abteilung Personaladministration der Medizinischen Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz bzw. an personal@meduni-graz.at zu richten.

Bewerberinnen und Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung von allfälligen Reise- und Aufenthaltskosten.

Eine halbe Stelle einer **Biomedizinischen Analytikerin** oder eines **Biomedizinischen Analytikers** an der **Universitätsklinik für Orthopädie**, zu besetzen ab 01. Jänner 2009, befristet bis 28.02.2010, Verlängerung geplant.

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossene Ausbildung zur Biomedizinischen Analytikerin/zum Biomedizinischen Analytiker oder äquivalente Ausbildung
- Erfahrung in der selbstständigen Durchführung und Protokollierung von Forschungsexperimenten
- Fundierte Kenntnisse in Zell- und Gewebekultur
- Erfahrung mit molekulargenetischen und biochemischen Arbeitstechniken
- Teamfähigkeit und hohes Maß an Selbstständigkeit
- EDV-Kenntnisse (MS Office)

Ihre Aufgaben:

- Mitarbeit an einem Forschungsprojekt mit den Schwerpunkten Stammzellforschung, Zellkultur und verschiedene molekulargenetische Arbeitstechniken

Ende der Bewerbungsfrist: 26. November 2008 (Kennzahl: D27 ex 2008/09)

1 Stelle einer **Biomedizinischen Analytikerin** oder eines **Biomedizinischen Analytikers** am **Institut für Humangenetik**, zu besetzen ab 01. Jänner 2009, befristet auf 2 Jahre.

Anforderungsprofil:

- Rechtliche Unbescholtenheit
- Abgeschlossene Ausbildung zur Biomedizinischen Analytikerin/zum Biomedizinischen Analytiker

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen:

- Gute Englisch- und PC-Kenntnisse
- Flexibilität und Teamfähigkeit
- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung
- Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten
- Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeit
- Interesse an internationaler Zusammenarbeit

Ihre Tätigkeiten:

- Arbeiten mit Zellkulturen
- Vertrautheit mit zytogenetischen und molekulargenetischen Methoden und Analytik

- Erfahrung im Umgang mit biologischen Materialien
- Mitarbeit bei wissenschaftlichen Arbeiten
- Betreuung von Laborgeräten und Laborbereichen

Ende der Bewerbungsfrist: 26. November 2008 (Kennzahl: A29 ex 2008/09)

Eine halbe Stelle einer **Study Nurse (weiblich/männlich)** an der **Universitätsklinik für Innere Medizin, Klinische Abteilung für Gastroenterologie und Hepatologie**, zu besetzen ab 01. Dezember 2008, befristet bis 30. November 2010.

Anforderungsprofil:

- Erfahrung in der Durchführung klinischer Studien
- Medizinisches Vorwissen
- Gute EDV-Kenntnisse
- Fremdsprachenkenntnisse (Englisch)
- Organisationsfähigkeit
- Teamfähigkeit
- Hohe soziale und kommunikative Kompetenz

Ende der Bewerbungsfrist: 26. November 2008 (Kennzahl: D36 ex 2008/09)

1 Stelle einer **Sekretärin** oder eines **Sekretärs** (befristete Ersatzkraft gem. § 109 (2) UG 2002 idgF) für die **Organisationseinheit für Forschungsinfrastruktur, Bereich Biobank**, zu besetzen ab Jänner 2009, auf die Dauer des Karenzurlaubes nach Mutterschutzgesetz.

Anforderungsprofil:

- Rechtliche Unbescholtenheit
- Handelsschulabschluss oder gleichwertige Ausbildung
- Berufserfahrung in Administration und kaufmännischer Abwicklung, idealer Weise in Forschungseinrichtungen
- Teamfähigkeit, überdurchschnittliche Flexibilität und Bereitschaft, sich fachlich und persönlich weiterzubilden
- Ausgezeichnete Rechtschreib- und EDV-Anwenderkenntnisse
- SAP-Anwendererfahrung
- Fähigkeit zum selbstständigen Erstellen einer unterschriftsreifen Korrespondenz
- Englischkenntnisse

Ihre Aufgaben:

- Allgemeine Sekretariatstätigkeit und Büroorganisation (Korrespondenz, Telefonbetreuung, Terminkoordination, Ablageverwaltung)
- Abwicklung kaufmännischer Angelegenheiten im SAP (Bestellwesen, Lagerverwaltung, Fakturierung, Berichtswesen)
- Tätigkeiten im Rahmen der Verwaltung der Biobankinhalte

Ende der Bewerbungsfrist: 26. November 2008 (Kennzahl: A37 ex 2008/09)

1 Stelle einer **Juristin** oder eines **Juristen für Zivilrecht mit Schwerpunkt Vertrags- & Arbeitsrecht** in der Abteilung Recht.

Tätigkeitsbereich:

- Mitwirkung an der rechtlichen Umsetzung der von der Universitätsleitung vorgegebenen Ziele
- Selbstständige Bearbeitung rechtlicher (An-)Fragen, Führen von Vertrags- und Vergleichsverhandlungen und Beratungsgesprächen sowie selbstständige Erstellung und Prüfung von Verträgen, Vereinbarungen und Bescheiden, insbesondere im Bereich des Zivilrechts iwS, schwerpunktmäßig des Vertragsrechts sowie des Arbeits- und Sozialrechts und des öffentlichen Dienstrechts
- Eigenständige universitätsinterne Betreuung von Rechtsstreitigkeiten
- Vertretung von KollegInnen

Anforderungsprofil:

- Rechtliche Unbescholtenheit
- Abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften oder gleichwertige Qualifikation
- Abgeschlossene Gerichtspraxis
- Mehrjährige einschlägige Berufstätigkeit in einer streitig sowie nicht-streitig tätigen Anwaltskanzlei oder in der Rechtsabteilung eines Unternehmens

- Erfahrung im universitären Bereich erwünscht
- Fremdsprachenkenntnisse, insbesondere verhandlungsfähige Kenntnisse der englischen Sprache
- Kenntnisse der im eigenen Bereich verwendeten EDV-Werkzeuge soweit zur Erfüllung der Aufgabe notwendig, insbesondere Erfahrung in EDV-gestützter juristischer Recherche und Textverarbeitung
- Ausgeprägte Dienstleistungsorientierung zum Aufgabenbereich und zur Medizinischen Universität Graz, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeit sowie Belastbarkeit, Flexibilität und Lernbereitschaft
- Verlässlichkeit, sicheres Auftreten und Durchsetzungsvermögen

Ende der Bewerbungsfrist: 26. November 2008 (Kennzahl: A43 ex 2008/09)

Die Medizinische Universität Graz orientiert sich an den Werten einer nachhaltigen und ganzheitlichen Gesundheitsversorgung. Forschung, Lehre und PatientInnenbetreuung stehen im Einklang zum Wohle der Gesundheit der Menschen. Zur Verstärkung des Teams der Professorin für **Experimentelle Neurotraumatologie** suchen wir ab sofort eine/n

Biomedizinische/n AnalytikerIn

Kernaufgaben:

- Eigenständige, strukturierte Projektarbeit und Durchführung von Versuchen
- Labormanagement
- Arbeiten im Forschungsgebiet der experimentellen Neurotraumatologie (Analyse der Differenzierungsmechanismen multipotenter Zellen, Erforschung von Strategien nach experimentellem Schädelhirntrauma mittels Neurotransplantation von Stammzellen und/der neutralen Progenitorzellen)

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossene Ausbildung zu/r/m Biomedizinischen AnalytikerIn oder gleichzuhaltende Qualifikation
- Erfahrungen in der Zellkultur (Stammzellen, Stammzellendifferenzierung von Vorteil)
- Kenntnisse molekularbiologischer, biochemischer und immunologischer Methoden (z.B. RT-PCR/Real-time PCR, Western blotting, ELISA, FACS)
- Erfahrungen mit Tiermodellen
- Technisches Geschick unabdingbar
- Sehr gute EDV-AnwenderInnenkenntnisse (MS Excel, Word)
- Englisch in Wort und Schrift

Persönliche Anforderungen:

- Organisationstalent und hohe Einsatzbereitschaft
- Zeitliche und methodische Flexibilität
- Teamgeist und Lernbereitschaft
- Kommunikative Kompetenz

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem jungen Team und ein wissenschaftlich herausforderndes Aufgabengebiet.

Ende der Bewerbungsfrist: 26. November 2008 (Kennzahl: A31 ex 2008/09)

Die Medizinische Universität Graz orientiert sich an den Werten einer nachhaltigen und umfassenden Gesundheitsversorgung. Forschung, Lehre und PatientInnenbetreuung stehen im Einklang zum Wohle der Gesundheit der Menschen. Zur Verstärkung unserer Kompetenzen besetzen wir folgende Stelle:

SachbearbeiterIn in der Abteilung Prüfung

Teilzeit 20 Stunden, Karenzvertretung bis längstens September 2010

Kernaufgaben:

- Erstellen von Studien(abschnitts)abschlüssen (Abschnittszeugnisse und Bescheide zur akademischen Gradverleihung)
- Zeugnisausgabe
- Auskunftserteilung und Beratung von Studierenden

- Unterstützung des Teams der Abteilung Prüfung

Fachliche Anforderungen:

- Handelsschule oder gleichwertiger Abschluss
- Praktische Erfahrung im Büro- und Organisationsbereich, bevorzugt auf dem Gebiet der Prüfungsdatenverwaltung

Persönliche Anforderungen:

- Kommunikative Kompetenz
- Teamfähigkeit
- Flexibilität

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, Mitarbeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der **Kennzahl A39 ex 2008/09** bevorzugt via E-mail an: personal@meduni-graz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Abteilung Personaladministration, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **26. November 2008**.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

25. Mitteilung über Stellenausschreibungen Dritter

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt folgende Mitteilung über Stellenausschreibungen Dritter bekannt:

25.1

Der Ständigen Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union wurde von der Generaldirektion Personal und Verwaltung der Europäischen Kommission mitgeteilt, dass in der "Gemeinsamen Forschungsstelle" der Europäischen Kommission in Ispra/Italien, vier ANS-Stellen zu besetzen sind.

Da es aus forschungspolitischer Sicht sehr wichtig ist, die Anzahl der ÖsterreicherInnen in diesem Bereich in der Europäischen Kommission zu erhöhen, möchte das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung Sie auf diese Ausschreibungen hinweisen.

Derzeit werden im Bereich der Forschung viele nationale Expertinnen und Experten nicht zuletzt aufgrund des 7. Rahmenprogramms gesucht.

Das 7. Rahmenprogramm ist das größte Forschungsförderungsprogramm Europas mit einem Fördervolumen von über 54 Mrd. €. Mit ihm wird Forschung in einer Vielfalt von wichtigen Zukunftsfeldern unterstützt, von der Gesundheit über die Umwelt bis zu den Nanowissenschaften und modernen Informationstechnologien. Erstmals bietet Europa durch das 7. Rahmenprogramm eine eigene Förderschiene für grundlagenorientierte Forschung (frontier research), die durch den eigens geschaffenen European Research Council (ERC) gesteuert wird.

Interessenten, die sich für diese Stellen bewerben möchten, werden ersucht, ihre Bewerbungsunterlagen (CV und kurzes Motivationsschreiben) bis spätestens **12. Dezember 2008** an die Ständige Vertretung - sne.brussel-ov@bmeia.gv.at - zu übermitteln.

Die Vertretung weist darauf hin, dass die genannte Einsendefrist streng eingehalten werden muss. Bewerbungen außerhalb der Einsendefrist werden nur akzeptiert, sofern diese mit einer geeigneten Begründung eingesandt werden.

Für Bewerbungen ist **ausschließlich** das **Europäische Lebenslauf-Muster**, zu finden in deutscher, englischer und französischer Sprache unter

<http://www.cedefop.eu.int/transparency/cv.asp>,

zu verwenden. Der/die BewerberIn hat den Europäischen Lebenslauf **vollständig auszufüllen** sowie die **genaue Bezeichnung der Stelle** für die er/sie sich bewirbt (**z. B. "RTD E 2"**) anzugeben.

Um spätere Komplikationen auszuschließen ersucht die Ständige Vertretung in Brüssel bereits im Vorfeld der Bewerbung das Einverständnis des zuständigen Dienstgebers zu einer allfälligen Entsendung einzuholen, da der ANS für die Dauer seiner Abordnung im Dienste des Arbeitgebers bleibt und weiter von diesem bezahlt werden muss [siehe Regelung für zu den Kommissionsdienststellen abgeordnete nationale Sachverständige", Beschluss vom 1. Juni 2006, Kap I, Allgem. Bestimmungen, Art.1].

Weiters muss der Bewerber eine Bescheinigung seines **österreichischen** Arbeitgebers bzw. seiner **österreichischen** Dienststelle vorlegen in der bestätigt wird, dass dieser in den letzten 12 Monaten bei ihm beschäftigt war [siehe Regelung für zu den Kommissionsdienststellen abgeordnete nationale Sachverständige", Beschluss vom 1. Juni 2006, Kap I, Allgem. Bestimmungen, Art.8].

Die Stellenausschreibungen bzw. das vollständige Dokument KOM(2006)2003 vom 1. Juni 2006 - "Regelung für zu den Kommissionsdienststellen abgeordnete nationale Sachverständige" können auch auf der Homepage des Bundeskanzleramtes

<http://www.bundeskanzleramt.at/eu-jobs>

abgerufen werden.

25.2

Im **Generalsekretariat der Österreichischen Universitätenkonferenz** gelangt die Position **einer Projektmitarbeiterin / eines Projektmitarbeiters**, vollbeschäftigt, befristet bis Mai 2010, zur Besetzung.

Aufgabenbereiche: Organisatorische Unterstützung und Projektarbeit im Bereich "Bologna-Prozess" (Beitrag zur Schaffung eines Europäischen Hochschulraumes)

Besondere Erfordernisse: Abgeschlossenes Hochschulstudium (Bachelor oder Diplom); Fremdsprachenkenntnisse, insbesondere ausgezeichnete Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift; EDV-Kenntnisse; hohe kommunikative und soziale Kompetenz und schriftliche Ausdrucksfähigkeit, Organisationsgeschick und Teamfähigkeit; Erfahrung im Universitätsbereich, insbesondere in Bezug auf den "Bologna-Prozess" von Vorteil

Bewerbungsfrist: 26. November 2008

Ihre schriftliche Bewerbung einschließlich der üblichen Unterlagen richten Sie bitte an das Generalsekretariat der Österreichischen Universitätenkonferenz, Liechtensteinstraße 22, 1090 Wien, z.Hd. Mag. Heribert Wulz. Bewerberinnen / Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung allfälliger Reise- und Aufenthaltskosten.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor